

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 85/2008**

### **Satzung über die Höhe des Hebesatzes für Grundsteuern der Stadt Herzogenrath**

Aufgrund der §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) sowie des § 25 Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. 73 I, S. 965), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Hebesatzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
- 2) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

#### **§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung über die Höhe des Hebesatzes für Grundsteuern der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008

gez.  
(Christoph von den Driesch)  
Bürgermeister